

---

Privathaftpflicht-Versicherung Allgemeine Bedingungen (AVB)

(Versicherungsträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG in St. Gallen)

Ausgabe Juni 2016

**Inhaltsübersicht**

Umfang des Versicherungsschutzes	Was ist versichert?	Art. 1
	Welche Personen sind versichert?	Art. 2
	Wie weit geht der Versicherungsschutz?	Art. 3
	Wofür ist eine Zusatzversicherung nötig?	Art. 4
	Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?	Art. 5
	Wo und wann gilt die Versicherung?	Art. 6
Schadenfall	Was ist zu tun?	Art. 7
	Wie wird der Schaden behandelt?	Art. 8
	Was leistet Helvetia?	Art. 9
	Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?	Art. 10
Allgemeine Bestimmungen	Beginn und Dauer der Versicherung	Art. 11
	Prämienzahlung	Art. 12
	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Art. 13
	Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung	Art. 14
	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Art. 15
	Verjährung und Verwirkung	Art. 16
	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Art. 17
Ergänzende gesetzliche Grundlagen	Art. 18	

## Umfang des Versicherungsschutzes

### 1 Was ist versichert?

Die Versicherung schützt die Personen gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung, Verlust von Sachen;
- Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

### 2 Welche Personen sind versichert?

Je nach Vereinbarung sind folgende Personen versichert:

#### 2.1 Einzelversicherung

Der Versicherungsnehmer allein.

Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht binnen einem Jahr seit Veränderung hier von schriftlicher Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

#### 2.2 Zwei-Personenhaushalt

Der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinats Partner (als Konkubinats Partner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebt). Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat) mit drei oder Mehrpersonen, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

#### 2.3 Familienversicherung

Der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinats Partner (als Konkubinats Partner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebt), ihre zu Hause wohnenden Kinder und unmündigen Hausgenossen und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:

- Weitere in der Police namentlich genannten Personen.

### 3 Wie weit geht der Versicherungsschutz?

#### Versicherte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrem Verhalten im Privatleben unter Vorbehalt von Ziffer 4 (Zusatzversicherungen) und Ziffer 5 (Ausschlüsse), insbesondere als:

#### 3.1 Mieter oder Eigentümer von Wohnraum, je nach getroffener Vereinbarung wie folgt:

##### 3.1.1 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken, als Lebensmittelpunkt

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden an dem von der versicherten Person gemieteten und von ihr selbstbenutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie an dem dazugehörigen, gemieteten Mobiliar. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht als Mieter der zum selbst benutzten Objekt gehörenden Tankanlage. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.

Versichert sind auch ohne gesetzliche Haftung Kosten wegen Schäden bis CHF 1'000, die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.

Von jedem Mieterschaden hat die versicherte Person pro einzelnes versichertes Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

#### 3.1.2 Eigentümer einer selbstbewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft

mit höchstens drei Wohnungen, einschliesslich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht als Eigentümer der dazugehörigen Tankanlage. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.

#### 3.1.3 Stockwerk- oder Miteigentümer

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt. Besteht keine solche Versicherung, so entfällt auch der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht des Stockwerk- oder Miteigentümers für Schäden an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten und Anlagen, und zwar für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

#### 3.2 Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht eingelösten Mobilheimen mit festem Standort, von Garagen, sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörigen gemieteten Mobiliar.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden an dem von der versicherten Person gemieteten und von ihr selbstbenutzten Objekt, an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie an dem dazugehörigen, gemieteten Mobiliar. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht als Mieter der zum benutzten Objekt gehörenden Tankanlage. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4. Von jedem Mieterschaden hat die versicherte Person pro einzelnes Ereignis einen Selbstbehalt von Fr. 100.-- zu tragen.

#### 3.3 Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses oder einer Ferienwohnung

(als Stockwerkeigentümer nur im Rahmen von Ziffer 3.1.3) oder Mobilheimes mit festem Standort. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht als Eigentümer der zum benutzten Objekt gehörenden Tankanlage. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.

#### 3.4 Verantwortlicher für Boden- und Gewässerverunreinigungen

Steht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die Verunreinigung des Grundwassers oder einer anderen Schädigung von Eigentum Dritter unmittelbar bevor, so übernimmt Helvetia auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden, abzüglich des Wertes der wiedergewonnenen Stoffe.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Tankanlagen fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen wenigstens alle fünf Jahre, sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine andere Frist vorgeschrieben ist, durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen, ungeachtet des Beginns der Versicherung. Nicht versichert sind die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen.

#### 3.5 Eigentümer von unbebauten Grundstücken, wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.

#### 3.6 Bauherr

bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 100'000.-- für Schäden an fremden Gebäuden, Grundstücken und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten an Gebäuden gemäss den Ziffern 3.1.2, 3.1.3 und 3.3. Der Versicherungsschutz entfällt ganz, wenn die Bau-summe mehr als Fr. 100'000.-- beträgt.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub).

#### 3.7 Weiteres Familienhaupt

Versichert ist zudem die Haftpflicht einer anderen Person als Familienhaupt für Schäden verursacht durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinats Partners, die sich unentgeltlich bei jener vorübergehend aufhalten.

Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden, bis zu einer Schadenhöhe von Fr. 5'000.--.

### 3.8 Urteilsunfähige und entmündigte Kinder und Hausgenossen

Versichert sind Ansprüche für Schäden, verursacht durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinats Partners, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde.

Für diese Schäden ist die Versicherungssumme auf Fr. 500'000.-- pro Schadenfall begrenzt.

Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

### 3.9 Tageskinder

Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, verursacht durch Pflege- und Tageskinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person sowie Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

### 3.10 Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen

Versichert sind Ansprüche für Schäden an Sachen, die der versicherten Person vorübergehend zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche für Schäden an:

- Kostbarkeiten und Antiquitäten;
- Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
- Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
- Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges), vorbehalten bleibt Ziffer 4.6;
- Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden;
- Pferden und Maultieren

Ausgeschlossen sind zudem Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

### 3.11 Nebenberufstätiger

Versichert ist die Haftpflicht aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, sofern der Erwerb insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 20'000.-- beträgt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche für Schäden des Auftraggebers oder Arbeitgebers sowie die Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

### 3.12 Halter von Haustieren

wie Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren, sofern die behördlichen Bestimmungen über deren Haltung eingehalten werden und allfällige Erträge aus der Haltung dieser Tiere insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 20'000 betragen.

Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht eines Dritten für Schäden, verursacht durch ein Haustier einer versicherten Person, welches diesem Dritten für höchstens einen Monat zur Betreuung überlassen wurde, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbmässig erfolgen.

Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden nicht gewerbmässigen Tierhalters selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden, bis zu einer Schadenhöhe von Fr. 5'000.--.

Versichert sind Sachschäden, die durch Haustiere verursacht werden, auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.--.

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht als Halter für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 4.3.

### 3.13 Sportler

Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen. Versichert sind Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.--.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden:

- an gemieteten oder entlehnten Pferden, sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt Ziffer 4.4;
- aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch).
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 4.3;
- aus der Teilnahme an Pferderennen, und Fahrwettbewerben;
- für von Berufssportlern verursachte Schäden;
- für Schäden aus der Benützung von Go-Karts.

### 3.14 Waffenbesitzer und Schütze

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht als Jäger; vorbehalten bleibt Ziffer 4.3.

### 3.15. Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehr,

sofern diese Tätigkeit nicht berufsmässig und nicht bei kriegerischen Ereignissen, bei bürgerlichen Unruhen und Aufrufen ausgeübt wird. Schäden am Dienstmaterial sind nicht versichert.

### 3.16 Dienstherr

für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

### 3.17 Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller:

Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 30 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.

Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgten Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Die Pauschalabfindung berechnet sich wie folgt:

Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, mit der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird, und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) zurückerstattet.

Führt der Schaden wegen einer Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.

Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind (in Ergänzung zu Ziffer 5):

- a) Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt Ziffer 4.1;
- b) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet;
- c) die Haftpflicht für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- d) die Haftpflicht für die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken;
- e) Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen;
- f) die Haftpflicht für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden;
- h) Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossen Versicherung und Kürzungen der Versicherungsleistungen (namentlich Abzüge wegen grosser Fahrlässigkeit) soweit der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.

### 3.18 Halter und Benützer von nachfolgenden Wasserfahrzeugen

Paddel-, Ruder-, Segelboote ohne Motor mit einer Segelfläche von weniger als 15 m<sup>2</sup>, Surfbretter und Rafts unter 2.5 m Länge. Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 3.19 Halter und Benützer von Fahrrädern diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes

Schäden verursacht durch Kinder im Vorschulalter sind versichert.

### 3.20 Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes, und fahzeugähnlichen Geräten.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wenn die gesetzliche Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlichen vorgeschriebenen Führerausweises ist.

## 4 Wofür ist eine Zusatzversicherung nötig?

### 4.1 Verursacher von Beschädigungen an fremden Motorfahrzeugen gemäss

#### Ziffer 3.17

Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle.

Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht

durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonusystems eintritt. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht (in Ergänzung zu Ziffer 3.17 a-h)

- a) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- b) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüchen, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- c) für die Ersatzwagenmiete;
- d) für Minderwert;
- e) für Schäden an Trikes und Quads.

### 4.2 Lehrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Person als Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen.

Ausgeschlossen sind:

- In Abänderung von Ziffer 3.10 Schäden an Sachen, die der Versicherte zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder zu irgendeinem anderen Zweck übernommen hat, soweit sie im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeiten stehen;
- Die Haftpflicht als vollamtlicher Sport-lehrer, als Skilehrer und als Bergführer.

### 4.3 Jäger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Person als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Ziffer 5:

- Die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
- Die Haftpflicht für Wild- und Flurschäden;
- Die Haftpflicht für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

### 4.4 Mieter, Entlehner und Reitschüler von / mit fremden Pferden

für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung, Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert.

Versicherungsschutz wird auch für Vereins-, Kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt, jedoch nicht für die Teilnahme an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben.

Die Leistungen sind auf die für diesen Versicherungsschutz speziell vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt und betragen bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes im Rahmen dieses Maximums höchstens die pro Arbeitstag vereinbarte Entschädigung.

Bei jedem Schaden hat die versicherte Person pro einzelnes versichertes Ereignis einen Selbstbehalt von 10 % der Entschädigung selbst zu tragen.

### 4.5 Verursacher von grobfahrlässig herbeigeführten Haftpflichtschäden

Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Helvetia behält sich jedoch eine Leistungskürzung vor, wenn das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht wurde.

Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand

im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes verursacht hat. Andere Deckungseinreden bleiben vorbehalten.

#### 4.6 Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder anderen Schliesssystemen (Badges)

bis maximal CHF 30'000.-- pro Ereignis. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter Geschäftsschlüsseln oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit.

#### 5 Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- 5.1 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.
- 5.2 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen.
- 5.3 Die Haftpflicht für alle anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie die Haftpflicht für die Folgen von Tätlichkeiten.
- 5.4 Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit; vorbehalten bleibt Ziffer 3.11.
- 5.5 Ansprüche aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen.
- 5.6 Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hier für nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden; vorbehalten bleiben die Ziffern 3.17 und 4.1.
- 5.7 Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art - auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen so wie Hängegleiter-, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.13.  
  
Ferner die Haftpflicht als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer.
- 5.8 Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden; vorbehalten bleibt Ziffer 3.18.
- 5.9 Ansprüche aus Schäden an Luft-, Wasser- und Motorfahrzeugen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat; vorbehalten bleiben Ziffern 3.18 und 4.1.
- 5.10 Ansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten.
- 5.11 Ansprüche aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen.
- 5.12 Aufwendungen zur Verhütung von Schadenereignissen, vorbehalten bleibt Ziffer 3.4.
- 5.13 Die Haftpflicht als Halter und Lenker bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Go-Karts auf öffentlichen Strassen).
- 5.14 Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyd zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- 5.15 Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten und mit der Wiederherstellung derselben.
- 5.16 Nicht versichert sind Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten

Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Beachten Sie auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu den einzelnen Positionen in den Ziffer 3 und 4!

#### 6 Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schäden in der ganzen Welt, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegt, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des betreffenden Versicherungsjahres.

#### Schadenfall

#### 7 Was ist zu tun?

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat Helvetia unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,
  - gegen ihn oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden;
  - ein Strafverfahren gegen ihn oder eine versicherte Person eingeleitet wird.
- 7.2 Die versicherte Person muss Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlung mit dem Geschädigten und der Abwehr ungegründeter oder übersetzter Ansprüche unterstützen. Sie hat ihr über die

Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke wie Korrespondenz, amtliche Verfügungen, sowie andere Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Die versicherte Person darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und keinerlei Forderungen anerkennen.

#### 8 Wie wird der Schaden behandelt?

Helvetia führt als Vertreterin der versicherten Person die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Die versicherte Person darf ihre Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag mit Helvetia nicht an Dritte abtreten.

Leitet der Geschädigte einen Zivilprozess ein, so übernimmt Helvetia dessen Führung; dabei gehen die amtlichen Kosten im Rahmen von Ziffer 9 zu Lasten Helvetia. Die versicherte Person hat Helvetia die allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von Helvetia für die Abwehr aufgewandten Prozesskosten abzutreten.

Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren der versicherten Person auf Kosten Helvetia einen Anwalt zu stellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Kosten oder die Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

#### 9 Was leistet Helvetia?

Die Leistungen Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens festgelegte Versicherungssumme.

Die Höchstversicherungssummen sind pro Schadenereignis festgelegt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gilt als ein Schadenereignis.

#### 10 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?

- 10.1 Nach jedem Schadenfall, für den Helvetia Leistungen erbracht hat, kann
  - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
  - Helvetia spätestens bei der Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 10.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei Helvetia.
- 10.3 Kündigt Helvetia, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## Allgemeine Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### 11 Beginn und Dauer der Versicherung

- 11.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.
- 11.2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

### 12 Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

### 13 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- 13.1 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen, kann Helvetia die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die Vertragsänderungen spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.
- 13.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder seinen ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
- 13.3 Erhält Helvetia bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

### 14 Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung

- 14.1 Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, zahlt Helvetia die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.
- 14.2 Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn
- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
  - der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

### 15 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst eine versicherte Person sonst wie gegen vertragliche Verpflichtungen, so entfällt die Leistungspflicht Helvetia, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung der versicherten Person und Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

### 16 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Ansprüche einer versicherten Person aus diesem Vertrag, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Ablehnung durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, erlöschen.

### 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen dem schweizerischen Recht.

Sie können am schweizerischen Wohnsitz einer versicherten Person, ferner am Sitz Helvetia oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz befindet, gerichtlich geltend gemacht werden.

### 18 Ergänzende gesetzliche Grundlagen